Statuten Eaglets Volley Aarau

1. Name und Sitz

Eaglets Volley Aarau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist Aarau.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Ausbildung von Nachwuchsvolleyballerinnen in der Region Mittelland mit besonderem Fokus auf die Talententwicklung. Der Verein setzt sich insbesondere zum Ziel,

- als Trägerschaft der Talentförderung zu fungieren;
- junge Spielerinnen in ihrer sportlichen Entwicklung systematisch und zielgerichtet zu unterstützen, ihre volleyballspezifischen technischen, taktischen und athletischen Fähigkeiten zu verbessern und sie optimal auf den Übergang zur nächsten Ausbildungsphase vorzubereiten;
- ein bestmögliches Umfeld zu schaffen, das den Anschluss der Athletinnen an die nationale Spitze ermöglicht und fördert;
- die Interessen der Nachwuchsathletinnen im Volleyballsport zu vertreten und ihre ganzheitliche Entwicklung zu unterstützen;
- mit Swiss Volley und anderen Trägerschaften der Talentförderung zu kooperieren, um einen optimalen Athletinnenweg zu gewährleisten.

3. Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Er anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern. Als Mitglied von Swiss Volley unterstehen der Verein und seine Mitglieder und Mitarbeitenden der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Verein sorgt dafür, dass alle Personen, welche dem Verein angehören, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Vorbehalten bleiben vereinsinterne Massnahmen bei Verstössen gegen Statuten und Reglemente des Vereins, soweit diese nicht in die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity oder des Schweizer Sportgerichts fallen.
Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

4. Mitgliedschaften

4.1. Zugehörigkeit

Eaglets Volley Aarau ist ein selbständiger Verein. Der Verein gehört den folgenden Verbänden an:

- Aargauischer Volleyballverband (Swiss Volley Region Aargau)
- Schweizerischer Volleyballverband (Swiss Volley)

4.2. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Sie gliedern sich in:

- Aktivmitglieder, mit Stimmberechtigung ab 16 Jahren;
- Passivmitglieder, ohne Stimmberechtigung;
- Ehrenmitglieder, ohne Stimmberechtigung, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt. Dem Antrag auf Ehrenmitgliedschaft sollen besondere Verdienste im Bereich des Volleyballsports oder innerhalb des Vereins zugrunde liegen;
- Fördermitglieder, ohne Stimmberechtigung, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

4.3. Beitritt

Die Mitgliedschaft beginnt nach Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung (physisch oder elektronisch) am Tag des Eingangs des Mitgliederbeitrags. Zur Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

4.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

a) Regulärer Austritt

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung (physisch oder elektronisch) an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall am Tag des Zugangs der Austrittserklärung beim Vorstand. Ein vorzeitiger Austritt berechtigt zu keinen Rückzahlungsforderungen.

b) Ausschluss

Mitglieder, die ihre Vereinspflichten nicht erfüllen, oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4.5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterziehen sich den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder verpflichten sich, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und an Anlässen Helfereinsätze zu leisten sowie die Schreiberausbildung zu absolvieren.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung eine:n stimmberechtigte:n Delegierte:n zu wählen, welche:r an der Delegiertenversammlung teilnimmt.

5. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge;
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten;
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen;
- Beiträge von Jugend + Sport;
- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds;
- Subventionen der Gemeinde/Stadt;
- Einnahmen aus Sponsoring;
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen;
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder können in Abhängigkeit von Alters- und Leistungsstufen unterschiedlich sein. Die Abstufungen werden vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

Der Beitrag der Passivmitglieder kann vom Beitrag für Aktivmitglieder abweichen.
Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.
Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt CHF 100.-.

5.1. Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen, bestehend aus:

- Den Mitgliederbeiträgen;
- Dem Ertrag des Vereinsvermögens;
- Den freiwilligen Beiträgen und Geschenken;
- Den Überschüssen aus sportlichen Anlässen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, welche in Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten des Volleyballvereins durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selbst zu versichern.

6. Organe und Leitung

6.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

6.2. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

6.3. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins, findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg beschliessen.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Stimmberechtigte Teilnehmende:
  - 3 Vorstandsmitglieder
  - 1 Delegierte:r SVRA
  - 1 Delegierte:r BTV Aarau Volleyball
  - 1 Delegierte:r NLB/1L Team
- Beratende Teilnehmende (ohne Stimmrecht):
  - Maximal 4 Vertreter:innen von Partnerorganisationen (z.B. RTZ Innerschweiz, RTZ Basel, RTG Aargau, Partnerverein)

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung der Jahresberichte;
- Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichtes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision;
- Verabschiedung von Änderungen der Statuten;
- Behandlung von Anträgen, welche gemäss Statuten eingereicht wurden;
- Auflösung des Vereins.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der wesentlichen Traktanden einberufen. Die auf diese Weise einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu Beginn der Versammlung neu gestellte Anträge werden nur mit dem Einverständnis der Delegiertenversammlung behandelt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Delegierten unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine von den Delegierten einberufene ausserordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 60 Tagen ab Eintreffen des Antrages durchzuführen.

6.4. Wahlen und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Jede:r Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse über die Teil- oder Totalrevision der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten der Delegiertenversammlung.

6.5. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt und ist für die Wahl der/des stimmberechtigten Delegierten zuständig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg beschliessen.

6.6. Vorstand

Der Vorstand ist für die Vorbereitung, die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um die Vereinszwecke zu erreichen. Ausserdem entscheidet er in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Delegierten- oder Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von je 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll in der Regel eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Sie kann länger sein, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident:in erfolgt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlüsse können auch im Zirkularverfahren gefasst werden.

Die vordringlichen Aufgaben des Vorstands sind:
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Einberufung von Vorstandssitzungen sowie der Delegierten- und Mitgliederversammlung;
- Entscheid über den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Buchführung sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Anstellung von bezahltem Personal;

- Kontrolle der Einhaltung der Statuten und Verfassen von Reglementen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses ein anderes Mitglied des Vorstands. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

6.7. Die Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Rechnungsrevision erstatten der Delegiertenversammlung Bericht.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dies bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Delegierten.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung wählt einen Liquidationsausschuss von mindestens drei Mitgliedern, die dem bisherigen Vorstand angehören können. Ein nach der Liquidation allfällig verbleibendes Vermögen, dessen Bestand durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen ist, wird dem BTV Aarau Volleyball überwiesen.

7.2. Anwendbares Recht

Das Zivilgesetzbuch gelangt zur Anwendung, wenn diese Statuten keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

7.3. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2026 in Oberentfelden angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Oberentfelden, 30. Oktober 2026

Für den Eaglets Volley Aarau:

Präsidentin
Seraina Marti

Vize-Präsident
Stefan Rinner